

1007 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP**Regierungsvorlage****Bundesgesetz vom XXXXXXXX 1986,
mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979
(BDG-Novelle 1986) und das Bundeslehrer-
Lehrverpflichtungsgesetz geändert werden**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, BGBl. Nr. 333, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 164/1986, wird wie folgt geändert:

1. Am Ende des § 53 Abs. 2 Z 5 wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt; dem § 53 Abs. 2 wird angefügt:

„6. Besitz eines Bescheides nach § 14 Abs. 1 oder 2 des Invalideneinstellungsgesetzes 1969, BGBl. Nr. 22/1970.“

2. Dem § 65 wird angefügt:

„(7) Ist dem Dienstverhältnis eine Eignungsbildung im Sinne der §§ 2 b bis 2 d des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, unmittelbar vorangegangen, so ist bei der Anwendung des Abs. 2 so vorzugehen, als ob das Dienstverhältnis mit dem ersten Tag der Eignungsbildung begonnen hätte.“

3. Die §§ 81 bis 84 lauten:

„Begriff und Arten der Leistungsfeststellung

§ 81. (1) Leistungsfeststellung ist die rechtsverbindliche Feststellung, daß der Beamte im vorangegangenen Kalenderjahr (Beurteilungszeitraum) den zu erwartenden Arbeitserfolg

1. durch besondere Leistungen erheblich überschritten,
2. aufgewiesen oder
3. trotz nachweislicher, spätestens drei Monate vor Ablauf des Beurteilungszeitraumes erfolgter Ermahnung nicht aufgewiesen

hat. Für das Ergebnis dieser Feststellung sind der Umfang und die Wertigkeit der Leistungen des Beamten maßgebend.

(2) Jeder Bundesminister kann im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler durch Verordnung für alle oder für Gruppen von Beamten seines Wirkungsbereiches die näheren Merkmale für die Beurteilung der Leistung festlegen, die bei der Erstattung von Berichten zu verwenden sind. Dabei ist auf die Verwendung und den Aufgabenkreis der einzelnen Gruppen von Beamten Bedacht zu nehmen.

(3) Solange keine anderslautende Leistungsfeststellung getroffen worden ist, ist davon auszugehen, daß der Beamte den zu erwartenden Arbeitserfolg aufgewiesen hat.

Folgewirkungen

§ 82. (1) Eine Leistungsfeststellung nach § 81 Abs. 1 Z 1 oder 2 ist bis zu einer neuerlichen Leistungsfeststellung wirksam.

(2) Ist über den Beamten eine Leistungsfeststellung nach § 81 Abs. 1 Z 3 getroffen worden, so ist für den nächstfolgenden Beurteilungszeitraum eine neuerliche Leistungsfeststellung durchzuführen.

Zulässigkeit

§ 83. (1) Eine Leistungsfeststellung nach § 81 Abs. 1 Z 1 oder 2 ist nur zulässig,

1. wenn sie auf dem Arbeitsplatz des Beamten Einfluß auf die Bezüge oder die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung haben kann,
2. im Falle des § 82 Abs. 2 oder
3. wenn der Beamte eine Zulassung zum Aufstiegslehrgang nach § 23 Abs. 5 des Verwaltungsakademiegesetzes anstrebt und er — abgesehen von der Leistungsfeststellung — alle übrigen Zulassungserfordernisse erfüllt.

(2) Eine Leistungsfeststellung nach Abs. 1 Z 1 darf nur in jenem Kalenderjahr getroffen werden, das dem Kalenderjahr vorangeht, in dem der Einfluß der Leistungsfeststellung auf die Bezüge oder die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung zum Tragen kommt.

(3) Eine Leistungsfeststellung ist unzulässig, wenn der Beamte im vorangegangenen Kalender-

jahr nicht mindestens während 26 Wochen Dienst versehen hat. § 82 Abs. 2 bleibt unberührt.

Verfahren

Bericht des Vorgesetzten

§ 84. (1) Der Vorgesetzte hat über die Leistung des Beamten zu berichten, wenn

1. er der Meinung ist, daß die nach § 81 Abs. 3 oder nach § 82 Abs. 1 zuletzt maßgebende Leistungsfeststellung für das vorangegangene Kalenderjahr nicht mehr zutrifft, oder
2. die Voraussetzung des § 82 Abs. 2 vorliegt.

(2) Ein Bericht nach Abs. 1 Z 1 ist nicht zu erstatten, wenn der Beamte ohne sein Verschulden eine vorübergehende Leistungsminderung aufweist.

(3) Vorgesetzter im Sinne dieses Abschnittes ist jeder Organwalter, der mit der Dienstaufsicht über den Beamten im Beurteilungszeitraum betraut war oder im Hinblick auf die besonderen Kenntnisse der Leistungen des Beamten von der Dienstbehörde dazu bestimmt ist.“

4. Die §§ 86 und 87 lauten:

„Antrag des Beamten auf Leistungsfeststellung

§ 86. (1) Ist ein Beamter der Meinung, daß er im vorangegangenen Kalenderjahr den zu erwartenden Arbeitserfolg durch besondere Leistungen erheblich überschritten hat, und ist für ihn nach § 83 eine Leistungsfeststellung nicht ausgeschlossen, so kann er eine solche Leistungsfeststellung jeweils im Jänner eines Kalenderjahres über das vorangegangene Kalenderjahr beantragen.

(2) Der Vorgesetzte hat zu dem Antrag unverzüglich Stellung zu nehmen und dem Beamten Gelegenheit zu geben, sich binnen vier Wochen hiezu zu äußern.

(3) Der Antrag ist unter Anschluß der Stellungnahme unverzüglich im Dienstweg der Dienstbehörde zu übermitteln. § 85 Abs. 2 zweiter und dritter Satz ist sinngemäß anzuwenden.

Befassung der Dienstbehörde und der Leistungsfeststellungskommission

§ 87. (1) Die Dienstbehörde hat auf Grund des Berichtes oder des Antrages und der allfälligen Stellungnahmen sowie sonstiger Erhebungen und eigener Wahrnehmungen dem Beamten binnen acht Wochen schriftlich mitzuteilen, welches Beurteilungsergebnis sie für gerechtfertigt hält. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag des Einlangens des Berichtes des Vorgesetzten oder des Antrages des Beamten bei der Dienstbehörde.

(2) Die Mitteilung der Dienstbehörde gemäß Abs. 1 ist kein Bescheid. Das mitgeteilte Beurtei-

lungsergebnis wird endgültig und gilt als Leistungsfeststellung,

1. wenn die Dienstbehörde dem vom Beamten beantragten Beurteilungsergebnis Rechnung trägt,
2. in den übrigen Fällen, wenn
 - a) der Beamte schriftlich zustimmt oder
 - b) weder der Beamte noch die Dienstbehörde innerhalb der vorgesehenen Frist die Leistungsfeststellungskommission anrufen.

(3) Ist der Beamte mit dem von der Dienstbehörde mitgeteilten Beurteilungsergebnis nicht einverstanden, so steht sowohl dem Beamten als auch der Dienstbehörde das Recht zu, binnen vier Wochen nach Zustellung dieser Mitteilung an den Beamten bei der Leistungsfeststellungskommission die Leistungsfeststellung zu beantragen.

(4) Hält die Dienstbehörde die im Abs. 1 genannte Frist nicht ein, so hat der Beamte das Recht, binnen vier Wochen nach Ablauf der Frist bei der Leistungsfeststellungskommission die Leistungsfeststellung zu beantragen.

(5) Die Leistungsfeststellungskommission hat über Anträge auf Leistungsfeststellung binnen drei Monaten mit Bescheid zu erkennen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem Tag des Einlangens des Antrages des Beamten beziehungsweise der Dienstbehörde.

(6) Gegen den Bescheid der Leistungsfeststellungskommission steht kein ordentliches Rechtsmittel zu.“

5. § 88 Abs. 2 und 3 lautet:

„(2) Die Leistungsfeststellungskommission besteht aus dem Vorsitzenden, den erforderlichen Stellvertretern und weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende, seine Stellvertreter und die Hälfte der weiteren Mitglieder der Leistungsfeststellungskommission sind vom Leiter der Dienstbehörde mit Wirkung vom 1. Jänner auf die Dauer von fünf Jahren zu bestellen. Die zweite Hälfte der weiteren Mitglieder ist vom zuständigen Zentralausschuß (von den zuständigen Zentralausschüssen) zu bestellen.

(3) Bestellt der Zentralausschuß innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch den Leiter der Dienstbehörde keine oder zu wenige Mitglieder für die Leistungsfeststellungskommission, so hat der Leiter der Dienstbehörde die erforderlichen Mitglieder selbst zu bestellen.“

6. § 88 Abs. 6 lautet:

„(6) Ein Mitglied des Senates soll besondere Kenntnisse zur fachlichen Beurteilung der Leistungen des Beamten besitzen. Ein weiteres Mitglied des Senates muß vom Zentralausschuß oder gemäß Abs. 3 bestellt worden sein.“

1007 der Beilagen

3

7. § 90 lautet:

„Bericht über den provisorischen Beamten

§ 90. Der Vorgesetzte hat über den provisorischen Beamten vor der Definitivstellung zu berichten, ob der Beamte den Arbeitserfolg aufweist, der im Hinblick auf seine dienstliche Stellung zu erwarten ist.“

8. § 105 lautet:

„Anwendung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 und des Zustellgesetzes

§ 105. Soweit in diesem Abschnitt nicht anderes bestimmt ist, sind auf das Disziplinarverfahren

1. das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1950 mit Ausnahme der §§ 2, 3, 4, 12, 42 Abs. 1 und 2, 51, 57, 63 Abs. 1, 64 Abs. 2, 68 Abs. 2 und 3, 75, 76, 77, 78, 79 und 80 sowie
2. das Zustellgesetz, BGBl. Nr. 200/1982, anzuwenden.“

9. § 178 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Bestimmungen über die Leistungsfeststellung sind auf Lehrer mit der Abweichung anzuwenden, daß

1. an die Stelle des Kalenderjahres das Schuljahr und an die Stelle des Monats Jänner der Monat Oktober treten,
2. eine Leistungsfeststellung nach § 81 Abs. 1 Z 1 oder 2 abweichend vom § 83 Abs. 1 auch dann zulässig ist, wenn sie — unter Berücksichtigung der geübten Verleihungspraxis — Einfluß auf eine bevorstehende mögliche Verleihung einer schulfesten Stelle haben kann; § 83 Abs. 2 gilt sinngemäß.“

10. In der Anlage 1 Z 2.2 wird der Ausdruck „in einem Dienstverhältnis zu“ durch den Ausdruck „im Dienst“ ersetzt.

11. Anlage 1 Z 6.5 lit. b lautet:

„b) Schiffsführer von Motorschiffen, die erfolgreiche Ablegung der Schiffsführerprüfung für Motorschiffe mit einer Länge bis zu 30 m über alles, der Besitz eines gültigen Schiffsführerpatentes für die österreichischen Wasserstraßen gemäß dem Schiffahrtspolizeigesetz, BGBl. Nr. 91/1971, sowie für die Thaya von Bernhardthal bis zur Mündung in die March und eine Verwendung, die nicht ausschließlich innerhalb einer Bereichsleitung der Wasserstraßendirektion erfolgt;“

12. Anlage 1 Z 7.5 lit. b sublit. aa lautet:

„aa) Schiffsführer von Motorschiffen, die erfolgreiche Ablegung der Schiffsführerprüfung für Motorschiffe mit einer Länge bis zu 30 m über alles und der

Besitz eines gültigen Schiffsführerpatentes für die Strecke der betreffenden Bereichsleitung der Wasserstraßendirektion;“

13. In der Anlage 1 wird in den Z 22.1, 22.2, 22.3 und 22.4 in der Spalte „Verwendung“ der Ausdruck „Pädagogischen, Berufspädagogischen und Religionspädagogischen Instituten“ durch den Ausdruck „Pädagogischen und Religionspädagogischen Instituten“ ersetzt.

14. Anlage 1 Z 22.1 lit. b und c erhält in der Spalte „Erfordernis“ folgende Fassung:

- „b) Lehrbefähigung für eine einschlägige Schulart,
- c) vierjährige Lehrpraxis mit hervorragenden pädagogischen Leistungen an einer der Lehrbefähigung nach lit. b entsprechenden Schule und“

Artikel II

Das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, BGBl. Nr. 244/1965, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 551/1984, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 2 und 3 wird die Zahl „1,235“ durch die Zahl „1,290“ ersetzt.

2. Dem § 3 Abs. 9 wird angefügt:

„Bei Abteilungsvorständen, die zwei oder mehrere Abteilungen an Berufspädagogischen Akademien leiten, vermindert sich die Lehrverpflichtung zusätzlich um eine Wochenstunde der Lehrverpflichtungsgruppe III, insgesamt jedoch höchstens um die in Z 2 angeführte Wochenstundenzahl. Ändert sich die Zahl der Studierenden während des Schuljahres, so wird eine sich allenfalls ergebende Änderung der Lehrpflichtermäßigung mit dem Ersten des Monats wirksam, in dem die hierfür maßgebende Änderung der Zahl der Studierenden eingetreten ist.“

Artikel III

(1) Abweichend vom § 49 Abs. 3 LDG 1984, BGBl. Nr. 302, richtet sich beim Leiter einer Hauptschule, dessen Ernennung in diese Funktion schon vor dem 1. September 1985 wirksam geworden ist, soweit es für ihn günstiger ist, die für das Ausmaß seiner Lehr(Supplier)verpflichtung maßgebende Zahl der Klassen nach der gemäß Abs. 2 ermittelten fiktiven Klassenzahl der Hauptschule.

(2) Zunächst sind die Zahlen der Schüler zu ermitteln, die jeweils am 15. September den einzelnen Schulstufen der betreffenden Schule angehören. Auf Grund dieser Schülerzahlen ist für jede Schulstufe die fiktive Klassenzahl zu ermitteln, die sich aus folgender Gegenüberstellung ergibt:

2

Zahl der Schüler	fiktive Klassenzahl
je Schulstufe	
bis 25	1
26 - 50	2
51 - 75	3
76 - 100	4
über 100	5

Die so ermittelten fiktiven Klassenzahlen sind in jeder einzelnen Schulstufe mit der tatsächlichen Klassenzahl zu vergleichen; ist die tatsächliche Klassenzahl einer Schulstufe höher, so ist bei der weiteren Berechnung von dieser höheren Zahl auszugehen. Die auf diese Weise ermittelten Klassenzahlen der einzelnen Schulstufen sind zusammenzuzählen. Die Summe (fiktive Klassenzahl der Hauptschule) ist der Ermittlung der Lehrverpflichtung des Leiters dieser Schule unter sinngemäßer Anwendung des § 49 LDG 1984 für das betreffende Schuljahr zugrunde zu legen.

(3) Beim Leiter einer Hauptschule, dessen Ernennung in diese Funktion in der Zeit zwischen dem 31. August 1985 und dem 1. September 1988 wirksam geworden ist, sind die Abs. 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, daß die fiktiven Klassenzahlen nur für jene Schulstufen zu ermitteln sind, die sich aus der nachstehenden Tabelle ergeben:

Wirksamkeitsbeginn der Ernennung in die gegenwärtige Funktion	Schulstufen, auf die Abs. 2 anzuwenden ist
zwischen dem 31. August 1985 und dem 1. September 1986	6, 7, 8
zwischen dem 31. August 1986 und dem 1. September 1987	7, 8
zwischen dem 31. August 1987 und dem 1. September 1988	8

Für die übrigen Schulstufen ist jedenfalls von den tatsächlichen Klassenzahlen auszugehen.

(4) War der Leiter einer Hauptschule unmittelbar vor seiner Ernennung in diese Funktion mit der

Leitung der betreffenden Hauptschule betraut, so ist für die Anwendung der Abs. 1 bis 3 an Stelle des Tages der Wirksamkeit der Ernennung der Tag der Wirksamkeit der Betrauung maßgebend.

(5) Die Abs. 1 bis 3 sind auch auf jene Lehrer sinngemäß anzuwenden, die mit der Leitung einer Hauptschule betraut sind.

(6) In der Zeit vom 1. September 1985 bis zum 31. August 1988 sind die Abs. 1 bis 5 mit der Maßgabe anzuwenden, daß in folgenden Fällen auf jeden Fall von der tatsächlichen Klassenzahl auszugehen ist:

1. vom 1. September 1985 bis zum 31. August 1986 bei der 6., 7. und 8. Schulstufe,
2. vom 1. September 1986 bis zum 31. August 1987 bei der 7. und 8. Schulstufe,
3. vom 1. September 1987 bis zum 31. August 1988 bei der 8. Schulstufe.

Artikel IV

Die in § 88 BDG 1979 in der Fassung dieses Bundesgesetzes vorgesehenen Leistungsfeststellungskommissionen sind erstmals mit Wirkung vom 1. Jänner 1987 zu bestellen. Ist bis zu diesem Tag in einem anhängigen Leistungsfeststellungsverfahren noch kein Leistungsfeststellungsbescheid erlassen worden, so ist das Verfahren nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes fortzuführen. Wurde jedoch bereits ein Leistungsfeststellungsbescheid erlassen, so ist nach den bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes geltenden Bestimmungen vorzugehen.

Artikel V

(1) Es treten in Kraft:

1. Art. III mit 1. September 1985,
2. Art. I Z 2, 8 und 10 mit 1. August 1986,
3. Art. I Z 1 und 11 bis 14 und Art. II mit 1. September 1986,
4. Art. I Z 3 bis 7 und 9 und Art. IV mit 1. Jänner 1987.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung, in Angelegenheiten jedoch, die nur den Wirkungsbereich eines Bundesministers betreffen, dieser Bundesminister betraut.

VORBLATT**Problem:**

- a) Bei der Leistungsfeststellung sollen unnötige Verfahren vermieden werden; sie soll daher nur dann erfolgen, wenn sie dienst- oder besoldungsrechtliche Konsequenzen haben kann.
- b) Änderungen im Besoldungsgefüge der durch Hochschulstudium ausgebildeten Lehrer haben zu Forderungen der Lehrer der Verwendungsgruppe L PA geführt. Dabei wurde auch der Umfang der Lehrverpflichtung mit dem Beschäftigungsausmaß anderer Bedienstetengruppen verglichen und eine Senkung der Lehrverpflichtung gefordert.
- c) Lehrer für Unterrichtsgegenstände der Pädagogik in den Abteilungen für Lehrer an allgemeinbildenden Pflichtschulen, für Berufsschullehrer und für Lehrer an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen an Pädagogischen Instituten können unter bestimmten Voraussetzungen eine Einstufung in die Verwendungsgruppe L PA erlangen. Im Rahmen der neuen Abteilung für Lehrer an allgemeinbildenden höheren Schulen ist ein solcher Aufstieg derzeit nicht vorgesehen.
- d) Die geltende Einstufungsregelung der Schiffsführer in der Wasserbauverwaltung richtet sich primär nach der Motorenleistung der geführten Schiffe und zu wenig nach den unterschiedlichen Anforderungen des Arbeitsplatzes.

Ziel:

- a) Verwaltungsvereinfachung durch Wegfall der Leistungsfeststellungsverfahren in jenen Fällen, in denen sie keine dienst- oder besoldungsrechtlichen Auswirkungen nach sich ziehen.
- b) Neben einer im gleichzeitig eingebrachten Entwurf einer 45. Gehaltsgesetz-Novelle vorgesehenen besoldungsrechtlichen Verbesserung eine Herabsetzung der Lehrverpflichtung, die letztlich ebenfalls zu einer besoldungsrechtlichen Verbesserung führt.
- c) Gleiche Aufstiegschancen der Lehrer für Unterrichtsgegenstände der Pädagogik an Pädagogischen Instituten.
- d) Eine den Anforderungen des Arbeitsplatzes entsprechende Einstufung.

Inhalt:

- a) Beschränkung der Leistungsfeststellung auf jene Fälle, in denen
 - sie Einfluß auf eine bevorstehende mögliche Beförderung, eine sonstige dienst- und besoldungsrechtliche Maßnahme oder die Verleihung einer schulfesten Stelle haben kann,
 - eine Zulassung zum Aufstiegslehrgang nach § 23 Abs. 5 des Verwaltungsakademiegesetzes angestrebt wird.
- b) Herabsetzung der Lehrverpflichtung der Lehrer der Verwendungsgruppe L PA von 16,194 auf 15,5 Wochenstunden.
- c) Einbeziehung der Lehrbefähigung für allgemeinbildende höhere Schulen durch die allgemeine Formulierung „Lehrbefähigung für eine einschlägige Schulart“.
- d) Unterscheidung zwischen ausschließlicher Verwendung innerhalb einer Bereichsleitung der Wasserstraßendirektion und einer Einsetzbarkeit, die über diesen Bereich hinausgeht.

Alternativen:

Keine.

6

1007 der Beilagen

Kosten:

Der Entwurf erfordert folgende Mehrkosten gegenüber dem jeweiligen Vorjahr:

	1986	1987
	Millionen Schilling	Millionen Schilling
für		
1. die Herabsetzung der Lehrverpflichtung der Lehrer der Verwendungsgruppe L PA	2,4	4,2
2. die Einstufung der Lehrer für Unterrichtsgegenstände der Pädagogik an Abteilungen für Lehrer an allgemeinbildenden höheren Schulen an Pädagogischen Instituten	0,2	0,3
3. die zusätzliche Lehrpflichtermäßigung für Abteilungsleiter an Berufspädagogischen Instituten, die mehr als eine Abteilung leiten, und die Einstufung der Schiffsführer	—	0,1
Summe ...	2,6	4,6

Die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzentwurfes verursachen keine Mehrkosten. Die Behalteklausele des Artikels III verhindert lediglich eine mögliche Kostensenkung.

Erläuterungen

Der vorliegende Entwurf enthält vor allem

1. eine Neuregelung der Leistungsfeststellung,
2. eine Verbesserung der Lehrverpflichtung für Lehrer der Verwendungsgruppe L PA,
3. die Möglichkeit eines Aufstieges der Lehrer für Unterrichtsgegenstände der Pädagogik an Abteilungen für Lehrer an allgemeinbildenden höheren Schulen an Pädagogischen Instituten in die Verwendungsgruppe L PA,
4. eine neue Einstufungsregelung für Schiffsführer in der Wasserbauverwaltung,
5. die Pflicht des Beamten, den Besitz eines Bescheides über eine Minderung der Erwerbsfähigkeit im Sinne des § 14 Abs. 1 oder 2 des Invalideneinstellungsgesetzes 1969 zu melden,
6. Anpassungsregelungen an die im gleichzeitig eingebrachten Entwurf einer 37. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle vorgesehenen Eignungsbildung im Urlaubsrecht und bei den Ernennungserfordernissen für die Verwendungsgruppe B,
7. eine Behaltensklausel für die Lehrpflichtermäßigung der Hauptschulleiter aus Anlaß der Umstellung des Unterrichtes in zwei Klassenzügen auf den leistungsdifferenzierten Unterricht.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wird bemerkt:

Zu Art. I Z 1:

Diese Bestimmung soll dem Bund die korrekte Erfüllung der Meldepflicht nach dem Invalideneinstellungsgesetz 1969 ermöglichen.

Zu Art. I Z 2:

Für die Zeit der Eignungsbildung ist ein Anspruch auf Erholungsurlaub nicht vorgesehen. In einem unmittelbar nachfolgenden Beamten-Dienstverhältnis ist sie jedoch wie eine Vertragsbedienstetenzeit für die Bemessung des Urlaubsanspruches heranzuziehen und bewirkt auch, daß schon ab Beginn des Dienstverhältnisses (und nicht erst nach sechs Monaten) ein Erholungsurlaub angetreten werden kann.

Zu Art. I Z 3:

An der Spitze des 8. Abschnittes des Allgemeinen Teiles soll zunächst der Begriff der Leistungsfeststellung umschrieben werden. Diese Umschreibung war bisher in den §§ 82 Abs. 4, 84 Abs. 1 und 87 Abs. 1 enthalten.

Die bisher im § 82 Abs. 2 enthaltene Verordnungsermächtigung wird nun in den § 81 als Abs. 2 aufgenommen.

Im § 81 Abs. 3 soll ausdrücklich die gesetzliche Annahme festgehalten werden, daß der Beamte den von ihm zu erwartenden Arbeitserfolg aufgewiesen hat. Diese Annahme soll so lange gelten, bis eine anderslautende Leistungsfeststellung getroffen wird.

Eine „überdurchschnittliche“ Leistungsfeststellung (§ 81 Abs. 1 Z 1) und eine „durchschnittliche“ Leistungsfeststellung (§ 81 Abs. 1 Z 2) soll nach § 82 Abs. 1 so wie bisher (§ 87 Abs. 4) bis zu einer neuerlichen Leistungsfeststellung wirksam sein.

Die bisher im § 87 Abs. 2 enthaltene Bestimmung, daß bei „negativer“ Leistungsfeststellung (§ 81 Abs. 1 Z 3) für den nächstfolgenden Beurteilungszeitraum eine neuerliche Leistungsfeststellung durchzuführen ist, soll in den § 82 Abs. 2 übernommen werden.

Die erste Etappe der Besoldungsreform (37. Gehaltsgesetz-Novelle) brachte unter anderem eine Beseitigung der Dienstklassen I und II. Damit sind im Bereich der bisherigen Dienstklassen I bis III durchgehende Vorrückungslaufbahnen entstanden, in denen die früher möglichen Beförderungsgewinne bereits enthalten sind. Für das Durchlaufen der Beamtenlaufbahn sind seither weniger Beförderungen erforderlich als zuvor. Im § 83 Abs. 1 Z 1 wird dies zum Anlaß genommen, eine Leistungsfeststellung nur mehr dann vorzusehen, wenn sie auf dem Arbeitsplatz des Beamten Einfluß auf die Bezüge oder die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung hat. Darüber hinaus ist eine solche Leistungsfeststellung nur mehr dann zulässig, wenn über den Beamten zuvor eine negative Leistungsfeststellung getroffen worden ist (§ 83 Abs. 1 Z 2) oder wenn er sich um die Zulassung zu einem Aufstiegslehrgang an der Verwaltungsakademie

bewirbt (§ 83 Abs. 1 Z 3). Damit wird die Zahl der Leistungsfeststellungsfälle drastisch verringert und ein wesentlicher Beitrag zur Verwaltungsreform geleistet.

§ 83 Abs. 3 des Entwurfes entspricht im wesentlichen den Bestimmungen des bisherigen § 84 Abs. 2.

Der § 84 über den Bericht des Vorgesetzten übernimmt in zusammengefaßter Form die Bestimmungen, die bisher verstreut in den §§ 81 und 84 geregelt waren.

Zu Art. I Z 4 bis 6:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 25. Juni 1981, G 15-20/81-12, den § 87 Abs. 6 mit Wirkung vom 31. Mai 1982 aufgehoben. In den Entscheidungsgründen führte der Verfassungsgerichtshof aus: „Wie sich aus Art. 19 Abs. 1 B-VG ergibt, kommt dem Bundesminister die Stellung eines obersten Organes zu. Der Verfassungsgerichtshof hat bereits im Erkenntnis VfSlg. 3406/1959 ausgesprochen, daß das B-VG den Ausdruck „oberst“ durchgehend zur Kennzeichnung des Fehlens einer übergeordneten Instanz verwendet...; damit ist ausgeschlossen, daß die Entscheidung eines obersten Organes einem Instanzenzug unterliegt... Wenn nun die Bundesregierung vermeint, daß durch eine Weisungsfreistellung eine institutionelle Selbständigkeit verliehen werde, die es erlaube, einen Instanzenzug von einem obersten Organ an ein so ausgestattetes Organ einzurichten, so kann ihr nicht beigeplichtet werden...“

Dieser Rechtsansicht des Verfassungsgerichtshofes soll durch die Neufassung des § 87 und des § 88 Abs. 2, 3 und 6 Rechnung getragen werden. Die Dienstbehörde soll auf Grund des Berichtes oder des Antrages des Beamten und nach allfälliger Durchführung eines Ermittlungsverfahrens keinen Feststellungsbescheid erlassen, sondern dem Beamten lediglich binnen acht Wochen mitteilen, welches Beurteilungsergebnis sie für gerechtfertigt hält. Diese Mitteilung soll dann als Leistungsfeststellung gelten, wenn die Dienstbehörde dem Antrag des Beamten entsprochen hat, der Beamte schriftlich zustimmt oder die Leistungsfeststellungskommission nicht angerufen wird. Letztere kann sowohl vom Beamten als auch von der Dienstbehörde binnen vier Wochen angerufen werden.

Der Beamte soll die Leistungsfeststellungskommission auch dann anrufen können, wenn ihm von der Dienstbehörde nicht binnen acht Wochen schriftlich mitgeteilt wird, welches Beurteilungsergebnis sie für gerechtfertigt hält. Dadurch soll der Beamte vor möglichen Nachteilen, die durch eine Säumnis der Dienstbehörde entstehen könnten, geschützt werden. Dem gleichen Zweck dient die Fristbestimmung des § 87 Abs. 5.

§ 87 Abs. 6 entspricht wörtlich dem bisherigen § 90.

Durch Art. I Z 5 und 6 des Entwurfes soll hinsichtlich der von den Zentralausschüssen in die Leistungsfeststellungskommission zu entsendenden Mitglieder ebenfalls eine der oben auszugsweise wiedergegebenen Rechtsansicht des Verfassungsgerichtshofes entsprechende Regelung getroffen werden. Für die Disziplinarkommissionen hat eine analoge Regelung bereits durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 137/1983 in das BDG 1979 Aufnahme gefunden.

Zu Art. I Z 7:

§ 90 entspricht wörtlich dem bisherigen § 83.

Zu Art. I Z 8:

Hier soll auch das Zustellgesetz auf das Disziplinarverfahren für anwendbar erklärt werden. Dies bedingt die Streichung des § 29 des AVG 1950 aus der bisherigen Aufzählung des § 105.

Zu Art. I Z 9:

Nach dieser Bestimmung soll bei Lehrern eine Leistungsfeststellung auch dann zulässig sein, wenn sie Einfluß auf die Verleihung einer schulfesten Stelle haben kann. Nach erfolgter Verleihung einer schulfesten Stelle ist eine Leistungsfeststellung nur mehr bei Vorliegen einer der im § 83 Abs. 1 aufgezählten Voraussetzungen zulässig.

Zu Art. I Z 10:

Während etwa der vierjährige Zeitraum, der gemäß Anlage 1 Z 3.1 BDG 1979 für den Aufstieg in die Verwendungsgruppe C erforderlich ist, lediglich im Dienst (und nicht ausschließlich in einem Dienstverhältnis zu) einer inländischen Gebietskörperschaft zurückgelegt worden sein muß, ist für die Ernennung von Absolventen der Beamtenaufstiegsprüfung in die Verwendungsgruppe B eine Zeit von acht Jahren in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft erforderlich. Damit würde die Zeit der Eignungsausbildung zwar auf den vierjährigen Zeitraum des Ernennungserfordernisses für die Verwendungsgruppe C, nicht aber auf den achtjährigen Zeitraum des Ernennungserfordernisses für die Verwendungsgruppe B zählen. Die Änderung der Z 2.2 soll eine Gleichbehandlung bewirken, indem sie das Erfordernis eines Dienstverhältnisses durch das Erfordernis eines Dienstes ersetzt, sodaß die Eignungsausbildung auch auf den achtjährigen Zeitraum der Ernennungserfordernisse für die Verwendungsgruppe B zählt.

Zu Art. I Z 11 und 12:

Die Schiffsführer der Wasserbauverwaltung sind derzeit je nach Motorenstärke der geführten Schiffe in die Verwendungsgruppe P 1 oder P 2 eingestuft. Eingetretene technische Änderungen lassen dieses Einstufungskriterium als immer weni-

ger bedeutsam erscheinen. Hinzu kommt, daß die Verwirklichung des Betriebskonzeptes der Wasserstraßendirektion eine Verringerung der Zahl der bisherigen Strombauleitungen auf wenige Bereichsleitungen ergibt und daß durch diese Straffung eine Vergrößerung des abzufahrenden Streckenbereiches eintritt. Die neue Unterscheidung zwischen den Verwendungsgruppen P 1 und P 2 stellt daher darauf ab, ob der Schiffsführer ausschließlich innerhalb einer solchen Bereichsleitung oder auch in einem darüber hinausgehenden Bereich verwendet wird. Durch die Anführung des Schiffsführerpatentes für die österreichischen Wasserstraßen wird überdies eine wesentlich größere berufliche Einsetzbarkeit gefordert, die im Interesse eines effizienten Betriebsablaufes liegt.

Zu Art. I Z 13:

Hier werden lediglich Anpassungen an das geänderte Schulrecht vorgenommen (Eingliederung der bisherigen Berufspädagogischen Institute in den Begriff des Pädagogischen Institutes).

Zu Art. I Z 14:

Durch diese Änderung soll Lehrern für Pädagogik, die an Pädagogischen Instituten in der Fort- und Weiterbildung von AHS-Lehrern tätig sind, eine Einstufung in die Verwendungsgruppe L PA unter vergleichbaren Bedingungen ermöglicht werden, wie sie bereits derzeit für Lehrer für Pädagogik an den übrigen Abteilungen der Pädagogischen Institute vorgesehen ist.

Zu Art. II Z 1:

Im Zusammenhang mit besoldungsrechtlichen Forderungen der Lehrer der Verwendungsgruppe L PA, die zu Maßnahmen im gleichzeitig eingebrachten Entwurf einer 45. Gehaltsgesetz-Novelle geführt haben, ist auf Grund von Vergleichen mit ähnlich verwendeten anderen Bedienstetengruppen eine Herabsetzung der Lehrverpflichtung gefordert worden. Die Änderung des für Lehrer der Verwendungsgruppe L PA vorgesehenen Multiplikators bewirkt eine Herabsetzung der Lehrverpflichtung von 16,194 auf 15,5 Wochenstunden.

Zu Art. II Z 2:

Für Abteilungsvorstände an Pädagogischen Akademien, die mehr als einen Studiengang leiten, erhöht sich gemäß § 3 Abs. 8 BLVG die Lehrpflichtermäßigung um eine Wochenstunde der Lehrverpflichtungsgruppe III, wobei aber das für diese Abteilungsvorstände vorgesehene Höchstausmaß der Lehrpflichtermäßigung nicht überschritten werden darf. § 3 Abs. 9 BLVG übernimmt diese Rege-

lung auch für Abteilungsvorstände an Berufspädagogischen Akademien, die mehr als eine Abteilung leiten.

Zu Art. III:

Durch die 8. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 271/1985, wird an Hauptschulen, beginnend mit der 5. Schulstufe zum 1. September 1985, der Unterricht in zwei Klassenzügen durch den leistungsdifferenzierten Unterricht in den Gegenständen Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache ersetzt. Die Aufteilung des Unterrichtes auf zwei Klassenzüge hat insbesondere an kleineren Hauptschulen dazu geführt, daß Schulklassen mit einer relativ geringen Schülerzahl gebildet wurden. Beim Umstieg auf das neue Unterrichtssystem findet eine derartige Aufteilung nicht mehr statt, sodaß es — bei gleicher Schülerzahl — in manchen Fällen zur Bildung von weniger Klassen als bisher kommt.

Von der Klassenzahl der Hauptschule hängt nach § 49 Abs. 3 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 302, das Ausmaß der Lehrpflichtermäßigung des Schulleiters ab. Art. III soll nun verhindern, daß sich die Restlehrverpflichtung des Schulleiters lediglich deswegen erhöht, weil man — bei gleicher Schülerzahl — im Rahmen des leistungsdifferenzierten Unterrichtes in manchen Fällen mit weniger Klassen das Auslangen findet als im früheren Unterricht in zwei Klassenzügen. Sollte jedoch die Klassenzahl infolge eines Rückganges der Schülerzahlen sinken, so soll sich dieser Umstand voll auf die Restlehrverpflichtung des Schulleiters auswirken.

Nach den Abs. 1 und 2 ist daher für jede einzelne Schulstufe eine fiktive Klassenzahl zu ermitteln. Ist diese Zahl höher als die tatsächliche Klassenzahl, so ist sie für die Ermittlung der Lehrpflichtermäßigung des Schulleiters anstelle der tatsächlichen Klassenzahl heranzuziehen.

Diese Behalteklausele für die einzelnen Schulstufen gilt für jene Schulleiter, die die betreffende Hauptschule schon zu einer Zeit geleitet haben, in der in der (den) betreffenden Schulstufe(n) noch Unterricht in zwei Klassenzügen erteilt wurde.

Zu Art. IV:

Artikel IV enthält die für die Neuregelung der Leistungsfeststellung notwendigen Übergangsbestimmungen.

Zu Art. V:

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes und enthält die Vollziehungsklausel.

Textgegenüberstellung

In die nachfolgende Textgegenüberstellung werden Neuregelungen, denen kein bisheriger Text gegenübersteht, nicht aufgenommen.

neu

alt

Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979

Art. I Z 1:

§ 53. (2) Soweit nicht in anderen Rechtsvorschriften weitere Meldepflichten festgelegt sind, hat der Beamte seiner Dienstbehörde zu melden:

1. Namensänderung,
2. Standesveränderung,
3. Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft,
4. Änderung des Wohnsitzes,
5. Verlust einer für die Ausübung des Dienstes erforderlichen behördlichen Berechtigung oder Befähigung, der Dienstkleidung, des Dienstabzeichens und sonstiger Sachbehelfe,
6. Besitz eines Bescheides nach § 14 Abs. 1 oder 2 des Invalideneinstellungsgesetzes 1969, BGBl. Nr. 22/1970.

Art. I Z 3:

Begriff und Arten der Leistungsfeststellung

§ 81. (1) Leistungsfeststellung ist die rechtsverbindliche Feststellung, daß der Beamte im vorangegangenen Kalenderjahr (Beurteilungszeitraum) den zu erwartenden Arbeitserfolg

1. durch besondere Leistungen erheblich überschritten,
2. aufgewiesen oder
3. trotz nachweislicher, spätestens drei Monate vor Ablauf des Beurteilungszeitraumes erfolgter Ermahnung nicht aufgewiesen

hat. Für das Ergebnis dieser Feststellung sind der Umfang und die Wertigkeit der Leistungen des Beamten maßgebend.

(2) Jeder Bundesminister kann im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler durch Verordnung für alle oder für Gruppen von Beamten seines Wirkungsbereiches die näheren Merkmale für die Beurteilung der Leistung festlegen, die bei der Erstattung von Berichten zu verwenden sind. Dabei ist auf die Verwendung und den Aufgabenkreis der einzelnen Gruppen von Beamten Bedacht zu nehmen.

§ 53. (2) Soweit nicht in anderen Rechtsvorschriften weitere Meldepflichten festgelegt sind, hat der Beamte seiner Dienstbehörde zu melden:

1. Namensänderung,
2. Standesveränderung,
3. Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft,
4. Änderung des Wohnsitzes,
5. Verlust einer für die Ausübung des Dienstes erforderlichen behördlichen Berechtigung oder Befähigung, der Dienstkleidung, des Dienstabzeichens und sonstiger Sachbehelfe.

Bericht des Vorgesetzten

Allgemeine Bestimmungen

§ 81. (1) Der Vorgesetzte des Beamten hat der Dienstbehörde über die dienstlichen Leistungen des Beamten zu berichten.

(2) Vorgesetzter im Sinne dieses Abschnittes ist jeder Organwahrer, der mit der Dienstaufsicht über den Beamten im Beurteilungszeitraum betraut war oder im Hinblick auf die besonderen Kenntnisse der Leistungen des Beamten von der Dienstbehörde dazu bestimmt ist.

neu

(3) Solange keine anderslautende Leistungsfeststellung getroffen worden ist, ist davon auszugehen, daß der Beamte den zu erwartenden Arbeitserfolg aufgewiesen hat.

Folgewirkungen

§ 82. (1) Eine Leistungsfeststellung nach § 81 Abs. 1 Z 1 oder 2 ist bis zu einer neuerlichen Leistungsfeststellung wirksam.

(2) Ist über den Beamten eine Leistungsfeststellung nach § 81 Abs. 1 Z 3 getroffen worden, so ist für den nächstfolgenden Beurteilungszeitraum eine neuerliche Leistungsfeststellung durchzuführen.

Zulässigkeit

§ 83. (1) Eine Leistungsfeststellung nach § 81 Abs. 1 Z 1 oder 2 ist nur zulässig,

1. wenn sie auf dem Arbeitsplatz des Beamten Einfluß auf die Bezüge oder die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung haben kann,
2. im Falle des § 82 Abs. 2 oder
3. wenn der Beamte eine Zulassung zum Aufstiegslehrgang nach § 23 Abs. 5 des Verwaltungsakademiegesetzes anstrebt und er — abgesehen von der Leistungsfeststellung — alle übrigen Zulassungserfordernisse erfüllt.

(2) Eine Leistungsfeststellung nach Abs. 1 Z 1 darf nur in jenem Kalenderjahr getroffen werden, das dem Kalenderjahr vorangeht, in dem der Einfluß der Leistungsfeststellung auf die Bezüge oder die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung zum Tragen kommt.

(3) Eine Leistungsfeststellung ist unzulässig, wenn der Beamte im vorangegangenen Kalenderjahr nicht mindestens während 26 Wochen Dienst versehen hat. § 82 Abs. 2 bleibt unberührt.

Verfahren

Bericht des Vorgesetzten

§ 84. (1) Der Vorgesetzte hat über die Leistung des Beamten zu berichten, wenn

1. er der Meinung ist, daß die nach § 81 Abs. 3 oder nach § 82 Abs. 1 zuletzt

alt

Beurteilungsmerkmale

§ 82. (1) Für die Leistungsfeststellung sind der Umfang und die Wertigkeit der Leistungen des Beamten maßgebend.

(2) Jeder Bundesminister kann im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler durch Verordnung für alle oder für Gruppen von Beamten seines Wirkungsbereiches die näheren Merkmale für die Beurteilung der Leistung festlegen, die bei der Erstattung von Berichten zu verwenden sind. Dabei ist auf die Verwendung und den Aufgabenkreis der einzelnen Gruppen von Beamten Bedacht zu nehmen.

Bericht über den provisorischen Beamten

§ 83. Der Vorgesetzte hat über den provisorischen Beamten vor der Definitivstellung zu berichten, ob der Beamte den Arbeitserfolg aufweist, der im Hinblick auf seine dienstliche Stellung zu erwarten ist.

Bericht aus besonderem Anlaß

§ 84. (1) Der Vorgesetzte hat über den Beamten zu berichten, wenn er der Meinung ist, daß der Beamte im vorangegangenen Kalenderjahr den zu erwartenden Arbeitserfolg

neu

maßgebende Leistungsfeststellung für das vorangegangene Kalenderjahr nicht mehr zutrifft, oder

2. die Voraussetzung des § 82 Abs. 2 vorliegt.

(2) Ein Bericht nach Abs. 1 Z 1 ist nicht zu erstatten, wenn der Beamte ohne sein Verschulden eine vorübergehende Leistungsminderung aufweist.

(3) Vorgesetzter im Sinne dieses Abschnittes ist jeder Organwalter, der mit der Dienstaufsicht über den Beamten im Beurteilungszeitraum betraut war oder im Hinblick auf die besonderen Kenntnisse der Leistungen des Beamten von der Dienstbehörde dazu bestimmt ist.

Art. I Z 4:

Antrag des Beamten auf Leistungsfeststellung

§ 86. (1) Ist ein Beamter der Meinung, daß er im vorangegangenen Kalenderjahr den zu erwartenden Arbeitserfolg durch besondere Leistungen erheblich überschritten hat, und ist für ihn nach § 83 eine Leistungsfeststellung nicht ausgeschlossen, so kann er eine solche Leistungsfeststellung jeweils im Jänner eines Kalenderjahres über das vorangegangene Kalenderjahr beantragen.

(2) Der Vorgesetzte hat zu dem Antrag unverzüglich Stellung zu nehmen und dem Beamten Gelegenheit zu geben, sich binnen vier Wochen hiezu zu äußern.

(3) Der Antrag ist unter Anschluß der Stellungnahme unverzüglich im Dienstweg der Dienstbehörde zu übermitteln. § 85 Abs. 2 zweiter und dritter Satz ist sinngemäß anzuwenden.

Befassung der Dienstbehörde und der Leistungsfeststellungskommission

§ 87. (1) Die Dienstbehörde hat auf Grund des Berichtes oder des Antrages und der allfälligen Stellungnahmen sowie sonstiger Erhebungen und eigener Wahrnehmungen dem Beamten binnen acht Wochen schriftlich mitzuteilen, welches Beurteilungsergebnis sie für gerechtfertigt hält. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag des Einlangens des Berichtes des Vorgesetzten oder des Antrages des Beamten bei der Dienstbehörde.

(2) Die Mitteilung der Dienstbehörde gemäß Abs. 1 ist kein Bescheid. Das mitgeteilte Beurteilungsergebnis wird endgültig und gilt als Leistungsfeststellung,

alt

1. durch besondere Leistungen erheblich überschritten oder
2. trotz nachweislicher Ermahnung nicht aufgewiesen hat.

(2) Über den Beamten darf im Sinne des Abs. 1 nur dann berichtet werden, wenn er im Jahr vor der Erstattung des Berichtes mindestens während 26 Wochen Dienst versehen hat. Ein Bericht ist nicht zu erstatten, wenn der Beamte den zu erwartenden Arbeitserfolg ohne sein Verschulden vorübergehend nicht aufweist.

Antrag des Beamten auf Leistungsfeststellung

§ 86. (1) Der Beamte, der der Meinung ist, daß er im vorangegangenen Kalenderjahr den zu erwartenden Arbeitserfolg durch besondere Leistungen erheblich überschritten hat, kann eine Leistungsfeststellung im Sinne des § 87 Abs. 1 Z 1 jeweils im Jänner eines Kalenderjahres über das vorangegangene Kalenderjahr beantragen.

(2) Der Vorgesetzte hat zu dem Antrag unverzüglich Stellung zu nehmen und dem Beamten Gelegenheit zu geben, sich binnen vier Wochen hiezu zu äußern.

(3) Der Antrag ist unter Anschluß der Stellungnahme unverzüglich im Dienstweg der Dienstbehörde zu übermitteln. § 85 Abs. 2 zweiter und dritter Satz ist sinngemäß anzuwenden.

Leistungsfeststellung durch die Dienstbehörde

§ 87. (1) Die Dienstbehörde hat auf Grund des Berichtes und der allfälligen Bemerkungen und Stellungnahmen sowie sonstiger Erhebungen mit Bescheid festzustellen, ob der Beamte in dem Kalenderjahr den zu erwartenden Arbeitserfolg

1. durch besondere Leistungen erheblich überschritten oder
2. trotz nachweislicher Ermahnung nicht aufgewiesen hat.

(2) Wurde über den Beamten eine Leistungsfeststellung gemäß Abs. 1 Z 1 getroffen und ist der Vorgesetzte der Meinung, diese Leistungsfeststellung treffe

neu

1. wenn die Dienstbehörde dem vom Beamten beantragten Beurteilungsergebnis Rechnung trägt,
2. in den übrigen Fällen, wenn
 - a) der Beamte schriftlich zustimmt oder
 - b) weder der Beamte noch die Dienstbehörde innerhalb der vorgesehenen Frist die Leistungsfeststellungskommission anrufen.

(3) Ist der Beamte mit dem von der Dienstbehörde mitgeteilten Beurteilungsergebnis nicht einverstanden, so steht sowohl dem Beamten als auch der Dienstbehörde das Recht zu, binnen vier Wochen nach Zustellung dieser Mitteilung an den Beamten bei der Leistungsfeststellungskommission die Leistungsfeststellung zu beantragen.

(4) Hält die Dienstbehörde die im Abs. 1 genannte Frist nicht ein, so hat der Beamte das Recht, binnen vier Wochen nach Ablauf der Frist bei der Leistungsfeststellungskommission die Leistungsfeststellung zu beantragen.

(5) Die Leistungsfeststellungskommission hat über Anträge auf Leistungsfeststellung binnen drei Monaten mit Bescheid zu erkennen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem Tag des Einlangens des Antrages des Beamten bzw. der Dienstbehörde.

(6) Gegen den Bescheid der Leistungsfeststellungskommission steht kein ordentliches Rechtsmittel zu.

Art. I Z 5 und 6:

§ 88. (2) Die Leistungsfeststellungskommission besteht aus dem Vorsitzenden, den erforderlichen Stellvertretern und weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende, seine Stellvertreter und die Hälfte der weiteren Mitglieder der Leistungsfeststellungskommission sind vom Leiter der Dienstbehörde mit Wirkung vom 1. Jänner auf die Dauer von fünf Jahren zu bestellen. Die zweite Hälfte der weiteren Mitglieder ist vom zuständigen Zentralausschuß (von den zuständigen Zentralausschüssen) zu bestellen.

(3) Bestellt der Zentralausschuß innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch den Leiter der Dienstbehörde keine oder zu wenige Mitglieder für die

alt

nicht mehr zu, so ist über den Beamten neuerlich Bericht zu erstatten. Trifft die Meinung des Vorgesetzten zu, so ist eine dementsprechende Leistungsfeststellung zu treffen.

(3) Wurde über den Beamten eine Leistungsfeststellung gemäß Abs. 1 Z 2 getroffen, so ist für das Kalenderjahr, das dem Kalenderjahr folgt, auf das sich diese Leistungsfeststellung bezogen hat, eine neuerliche Leistungsfeststellung durchzuführen. Hat der Beamte in diesem Kalenderjahr den zu erwartenden Arbeitserfolg aufgewiesen, so ist eine dementsprechende Leistungsfeststellung zu treffen.

(4) Die Leistungsfeststellung hat sich stets auf das vorangegangene Kalenderjahr zu beziehen. Sie ist bis zu einer neuerlichen Leistungsfeststellung wirksam.

(5) Die Leistungsfeststellung ist binnen drei Monaten zu treffen. Der Lauf dieser Frist beginnt im Falle der Einleitung des Verfahrens durch die Berichterstattung des Vorgesetzten mit dem Tage des Einlangens des Berichtes, im Falle der Antragstellung durch den Beamten mit dem Tage des Einlangens des Antrages.

(6) (Anm.: Aufgehoben durch BGBl. Nr. 387/1981)

(7) Stellt die Dienstbehörde das Verfahren ein, ohne eine Leistungsfeststellung getroffen zu haben, so ist der Beamte von der Einstellung zu verständigen. Er kann binnen zwei Wochen eine Leistungsfeststellung beantragen.

§ 88. (2) Die Leistungsfeststellungskommission besteht aus dem Vorsitzenden, den erforderlichen Stellvertretern und weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende, seine Stellvertreter und die weiteren Mitglieder der Leistungsfeststellungskommission sind vom Leiter der Dienstbehörde mit Wirkung vom 1. Jänner auf die Dauer von fünf Jahren zu bestellen. Der Leiter der Dienstbehörde ist hinsichtlich der Hälfte der weiteren Mitglieder an Vorschläge des (der) zuständigen Zentralausschusses (Zentralausschüsse) der Personalvertretung gebunden.

(3) Erstattet ein Zentralausschuß innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch den Leiter der Dienstbehörde keinen Vorschlag, so hat der Leiter der

neu

Leistungsfeststellungskommission, so hat der Leiter der Dienstbehörde die erforderlichen Mitglieder selbst zu bestellen.

.....

(6) Ein Mitglied des Senates soll besondere Kenntnisse zur fachlichen Beurteilung der Leistungen des Beamten besitzen. Ein weiteres Mitglied des Senates muß vom Zentralausschuß oder gemäß Abs. 3 bestellt worden sein.

Art. I Z 7:

Bericht über den provisorischen Beamten

§ 90. Der Vorgesetzte hat über den provisorischen Beamten vor der Definitivstellung zu berichten, ob der Beamte den Arbeitserfolg aufweist, der im Hinblick auf seine dienstliche Stellung zu erwarten ist.

Art. I Z 8:

Anwendung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 und des Zustellgesetzes

§ 105. Soweit in diesem Abschnitt nicht anderes bestimmt ist, sind auf das Disziplinarverfahren

1. das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1950 mit Ausnahme der §§ 2, 3, 4, 12, 42 Abs. 1 und 2, 51, 57, 63 Abs. 1, 64 Abs. 2, 68 Abs. 2 und 3, 75, 76, 77, 78, 79 und 80 sowie
2. das Zustellgesetz, BGBl. Nr. 200/1982, anzuwenden.

Art. I Z 9:

§ 178. (1) Die Bestimmungen über die Leistungsfeststellung sind auf Lehrer mit der Abweichung anzuwenden, daß

1. an die Stelle des Kalenderjahres das Schuljahr und an die Stelle des Monats Jänner der Monat Oktober treten,

alt

Dienstbehörde die weiteren Mitglieder zu bestellen, ohne an einen Vorschlag gebunden zu sein.

.....

(6) Ein Mitglied des Senates soll besondere Kenntnisse zur fachlichen Beurteilung der Leistungen des Beamten besitzen. Ein weiteres Mitglied des Senates der Leistungsfeststellungskommission muß auf Vorschlag des Zentralausschusses ernannt worden sein.

Rechtsmittel

§ 90. Gegen den Bescheid der Leistungsfeststellungskommission steht kein ordentliches Rechtsmittel zu.

Anwendung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950

§ 105. Soweit in diesem Abschnitt nicht anderes bestimmt ist, ist auf das Disziplinarverfahren das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1950 mit Ausnahme der §§ 2, 3, 4, 12, 29, 42 Abs. 1 und 2, 51, 57, 63 Abs. 1, 64 Abs. 2, 68 Abs. 2 und 3, 75, 76, 77, 78, 79 und 80 anzuwenden.

§ 178. (1) Die Bestimmungen über die Leistungsfeststellung sind auf Lehrer mit der Abweichung anzuwenden, daß an die Stelle des Kalenderjahres das Schuljahr und an die Stelle des Monats Jänner der Monat Oktober treten.

neu

2. eine Leistungsfeststellung nach § 81 Abs. 1 Z 1 oder 2 abweichend vom § 83 Abs. 1 auch dann zulässig ist, wenn sie — unter Berücksichtigung der geübten Verleihungspraxis — Einfluß auf eine bevorstehende mögliche Verleihung einer schulfesten Stelle haben kann; § 83 Abs. 2 gilt sinngemäß.

Anlage 1 BDG 1979

Art. I Z 10:

2.2. Das Erfordernis der Z 2.1 wird durch die erfolgreiche Ablegung der Beamten-Aufstiegsprüfung ersetzt, wenn der Beamte außerdem nach der Vollen-
dung des 18. Lebensjahres acht Jahre im Dienst zu einer inländischen Gebiets-
körperschaft zurückgelegt hat. Die Beamten-Aufstiegsprüfung hat folgende
Fächer zu umfassen:

.....

Art. I Z 11:

6.5. Für leitende Facharbeiter in der Wasserbauverwaltung zusätzlich zu den
Erfordernissen der Z 6.1 die Verwendung als

-
- b) Schiffsführer von Motorschiffen, die erfolgreiche Ablegung der Schiffsführerprüfung für Motorschiffe mit einer Länge bis zu 30 m über alles, der Besitz eines gültigen Schiffsführerpatentes für die österreichischen Wasserstraßen gemäß dem Schiffahrtspolizeigesetz, BGBl. Nr. 91/1971, sowie für die Thaya von Bernhardsthal bis zur Mündung in die March und eine Verwendung, die nicht ausschließlich innerhalb einer Bereichsleitung der Wasserstraßendirektion erfolgt;
-

Art. I Z 12:

7.5. Für Spezialarbeiter in der Wasserbauverwaltung

-
- b) an Stelle der Erfordernisse der Z 7.1 die Verwendung als
- aa) Schiffsführer von Motorschiffen, die erfolgreiche Ablegung der Schiffsführerprüfung für Motorschiffe mit einer Länge bis zu 30 m

alt

2.2. Das Erfordernis der Z 2.1 wird durch die erfolgreiche Ablegung der Beamten-Aufstiegsprüfung ersetzt, wenn der Beamte außerdem nach der Vollen-
dung des 18. Lebensjahres acht Jahre in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft zurückgelegt hat. Die Beamten-Aufstiegsprüfung hat folgende Fächer zu umfassen:

.....

6.5. Für leitende Facharbeiter in der Wasserbauverwaltung zusätzlich zu den
Erfordernissen der Z 6.1 die Verwendung als

-
- b) Schiffsführer von Motorschiffen mit mehr als 200 PS Maschinenleistung in einem Bereich der österreichischen Donaustrecke, die erfolgreiche Ablegung der Schiffsführerprüfung für Motorschiffe mit einer Länge bis zu 30 m über alles und der Besitz eines gültigen Schiffsführerpatentes;
-

7.5. Für Spezialarbeiter in der Wasserbauverwaltung

-
- b) an Stelle der Erfordernisse der Z 7.1 die Verwendung als
- aa) Schiffsführer von Motorschiffen mit bis zu 200 PS Maschinenleistung in einem Bereich der österreichischen Donaustrecke, die erfolgreiche

neu

über alles und der Besitz eines gültigen Schiffsführerpatentes für die Strecke der betreffenden Bereichsleitung der Wasserstraßendirektion;

Art. I Z 13 und 14:

22. Verwendungsgruppe L PA

Ernennungserfordernisse:

Eine der nachstehend angeführten Verwendungen und die Erfüllung der für die betreffende Verwendung vorgeschriebenen Erfordernisse.

Verwendung	Erfordernis
22.1. Lehrer an Pädagogischen, Berufspädagogischen und Religionspädagogischen Akademien und an Pädagogischen und Religionspädagogischen Instituten in den Unterrichtsgegenständen der Erziehungswissenschaft, Unterrichtswissenschaft, Pädagogischen Psychologie, Pädagogischen Soziologie, Betriebssoziologie und der Allgemeinen und speziellen Sonderpädagogik sowie an land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Lehranstalten in den Unterrichtsgegenständen Psychologie, Erziehungslehre, Unterrichtslehre und Einführung in die Soziologie	<p>a) Doktorat im Sinne des § 36 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes aus den Fächern Philosophie mit dem Hauptfach Pädagogik oder Psychologie oder Soziologie oder Doktorat der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften auf Grund des Magistergrades der soziologischen Studienrichtung,</p> <p>b) Lehrbefähigung für eine einschlägige Schulart,</p> <p>c) vierjährige Lehrpraxis mit hervorragenden pädagogischen Leistungen an einer der Lehrbefähigung nach lit. b entsprechenden Schule und</p> <p>d) durch Publikationen nachzuweisende wissenschaftliche Tätigkeit.</p>
22.2. Lehrer an Pädagogischen, Berufspädagogischen und Religionspädagogischen Akademien und an	<p>a) Doktorat der Theologie oder in den in Z 22.1 lit. a angeführten Fächern,</p>

alt

Ablegung der Schiffsführerprüfung für Motorschiffe mit einer Länge bis zu 30 m über alles und der Besitz eines gültigen Schiffsführerpatentes;

22. Verwendungsgruppe L PA

Ernennungserfordernisse:

Eine der nachstehend angeführten Verwendungen und die Erfüllung der für die betreffende Verwendung vorgeschriebenen Erfordernisse.

Verwendung	Erfordernis
22.1. Lehrer an Pädagogischen, Berufspädagogischen und Religionspädagogischen Akademien und an Pädagogischen, Berufspädagogischen und Religionspädagogischen Instituten in den Unterrichtsgegenständen der Erziehungswissenschaft, Unterrichtswissenschaft, Pädagogischen Psychologie, Pädagogischen Soziologie, Betriebssoziologie und der Allgemeinen und speziellen Sonderpädagogik sowie an land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Lehranstalten in den Unterrichtsgegenständen Psychologie, Erziehungslehre, Unterrichtslehre und Einführung in die Soziologie	<p>a) Doktorat im Sinne des § 36 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes aus den Fächern Philosophie mit dem Hauptfach Pädagogik oder Psychologie oder Soziologie oder Doktorat der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften auf Grund des Magistergrades der soziologischen Studienrichtung,</p> <p>b) Lehrbefähigung für eine allgemeinbildende Pflichtschule oder für eine berufsbildende Schule,</p> <p>c) vierjährige Lehrpraxis mit hervorragenden pädagogischen Leistungen an einer der in lit. b angeführten Schulen und</p> <p>d) durch Publikationen nachzuweisende wissenschaftliche Tätigkeit.</p>
22.2. Lehrer an Pädagogischen, Berufspädagogischen und Religionspädagogischen Akademien und an	<p>a) Doktorat der Theologie oder in den in Z 22.1 lit. a angeführten Fächern,</p>

neu

Verwendung	Erfordernis
Pädagogischen und Religionspädagogischen Instituten im Unterrichtsgegenstand Religionspädagogik und Katechetik	<ul style="list-style-type: none"> b) mehrjährige Lehrpraxis mit hervorragenden pädagogischen Leistungen an Schulen und c) durch Publikationen nachzuweisende wissenschaftliche Tätigkeit.
22.3. Lehrer an Pädagogischen, Berufspädagogischen und Religionspädagogischen Akademien und an Pädagogischen und Religionspädagogischen Instituten in den Unterrichtsgegenständen des Schulrechts	<ul style="list-style-type: none"> a) Doktorat der Rechtswissenschaften oder b) der erfolgreiche Abschluß der rechts- oder staatswissenschaftlichen Hochschulstudien und die erfolgreiche Absolvierung der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe A für eine rechtskundige Verwendung und c) in beiden Fällen eine zweijährige rechtskundige Tätigkeit in der Schulverwaltung.
22.4. Lehrer an Pädagogischen, Berufspädagogischen und Religionspädagogischen Akademien und an Pädagogischen und Religionspädagogischen Instituten in den Unterrichtsgegenständen der Schulhygiene und der Biologischen Grundlagen der Erziehung	<ul style="list-style-type: none"> a) Berechtigung zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes und b) zweijährige Tätigkeit auf dem Gebiet der Schulhygiene.

.....

Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz

Art. II Z 1:

§ 2. (2) Die Unterrichtsstunden der Lehrer der Verwendungsgruppe L PA sind auf die Lehrverpflichtung mit 1,290 Werteinheiten je Wochenstunde anzurechnen.

alt

Verwendung	Erfordernis
Pädagogischen, Berufspädagogischen und Religionspädagogischen Instituten im Unterrichtsgegenstand Religionspädagogik und Katechetik	<ul style="list-style-type: none"> b) mehrjährige Lehrpraxis mit hervorragenden pädagogischen Leistungen an Schulen und c) durch Publikationen nachzuweisende wissenschaftliche Tätigkeit.
22.3. Lehrer an Pädagogischen, Berufspädagogischen und Religionspädagogischen Akademien und an Pädagogischen, Berufspädagogischen und Religionspädagogischen Instituten in den Unterrichtsgegenständen des Schulrechts	<ul style="list-style-type: none"> a) Doktorat der Rechtswissenschaften oder b) der erfolgreiche Abschluß der rechts- oder staatswissenschaftlichen Hochschulstudien und die erfolgreiche Absolvierung der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe A für eine rechtskundige Verwendung und c) in beiden Fällen eine zweijährige rechtskundige Tätigkeit in der Schulverwaltung.
22.4. Lehrer an Pädagogischen, Berufspädagogischen und Religionspädagogischen Akademien und an Pädagogischen, Berufspädagogischen und Religionspädagogischen Instituten in den Unterrichtsgegenständen der Schulhygiene und der Biologischen Grundlagen der Erziehung	<ul style="list-style-type: none"> a) Berechtigung zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes und b) zweijährige Tätigkeit auf dem Gebiet der Schulhygiene.

§ 2. (2) Die Unterrichtsstunden der Lehrer der Verwendungsgruppe L PA sind auf die Lehrverpflichtung mit 1,235 Werteinheiten je Wochenstunde anzurechnen.

neu

(3) Für die Betreuung von Lehrbesuchen, Lehrübungen und Lehrbesprechungen in dem im Rahmen der Lehrpläne der Pädagogischen Akademien und Berufspädagogischen Akademien vorgesehenen Umfang gebührt je tatsächlich gehaltener Unterrichtsstunde

1. Lehrern der Verwendungsgruppe L PA eine Einrechnung in die Lehrverpflichtung im Ausmaß von 1,290 Werteinheiten,
 2. Lehrern der Verwendungsgruppe L 1 eine Einrechnung in die Lehrverpflichtung im Ausmaß von 1,050 Werteinheiten,
- wobei je Lehrbesuch, Lehrübung oder Lehrbesprechung die Einrechnung nur einem Lehrer gebührt.

Art. II Z 2:

§ 3. (9) Das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Abteilungsvorstände an Berufspädagogischen Akademien vermindert sich um

1. 16 Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe III, wenn der Abteilungsvorstand nicht mehr als 100 Studierende in seinem Bereich betreut,
2. 17 Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe III, wenn der Abteilungsvorstand mehr als 100 Studierende in seinem Bereich betreut.

Bei Abteilungsvorständen, die zwei oder mehrere Abteilungen an Berufspädagogischen Akademien leiten, vermindert sich die Lehrverpflichtung zusätzlich um eine Wochenstunde der Lehrverpflichtungsgruppe III, insgesamt jedoch höchstens um die in Z 2 angeführte Wochenstundenzahl. Ändert sich die Zahl der Studierenden während des Schuljahres, so wird eine sich allenfalls ergebende Änderung der Lehrpflichtermäßigung mit dem Ersten des Monates wirksam, in dem die hiefür maßgebende Änderung der Zahl der Studierenden eingetreten ist.

alt

(3) Für die Betreuung von Lehrbesuchen, Lehrübungen und Lehrbesprechungen in dem im Rahmen der Lehrpläne der Pädagogischen Akademien und Berufspädagogischen Akademien vorgesehenen Umfang gebührt je tatsächlich gehaltener Unterrichtsstunde

1. Lehrern der Verwendungsgruppe L PA eine Einrechnung in die Lehrverpflichtung im Ausmaß von 1,235 Werteinheiten,
 2. Lehrern der Verwendungsgruppe L 1 eine Einrechnung in die Lehrverpflichtung im Ausmaß von 1,050 Werteinheiten,
- wobei je Lehrbesuch, Lehrübung oder Lehrbesprechung die Einrechnung nur einem Lehrer gebührt.

§ 3. (9) Das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Abteilungsvorstände an Berufspädagogischen Akademien vermindert sich um

1. 16 Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe III, wenn der Abteilungsvorstand nicht mehr als 100 Studierende in seinem Bereich betreut,
2. 17 Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe III, wenn der Abteilungsvorstand mehr als 100 Studierende in seinem Bereich betreut.